

## I. Amtlicher Teil

### Richtlinie zur Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom

-280D-3211-05/528

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 3 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) geändert worden ist, erlässt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur folgende Verwaltungsvorschrift:

#### I. Allgemeines

Die Vorbereitung auf das Berufsleben ist gesetzlicher Auftrag der allgemein bildenden Schulen. Die Berufsorientierung ist Teil schulischer Allgemeinbildung. Sie erfolgt fachübergreifend. Der Gegenstandsbereich Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik (AWT und Informatik) hat hierbei eine Leitfunktion. Die Vorbereitung des Ausbildungs- und Berufseinstiegs schließt die gezielte Auseinandersetzung mit den geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Rollenerwartungen in der Berufswelt und bei der Lebensplanung ein.

Berufsorientierende Vorhaben werden an allgemein bildenden Schulen im Rahmen ihres schulgesetzlichen Auftrags als schulische Veranstaltungen durchgeführt. Sie werden im Schuljahresarbeitsplan und im Schulprogramm verankert.

#### II. Berufliche Frühorientierung in den Jahrgangsstufen 5 bis 7

Berufliche Frühorientierung beginnt in der Jahrgangsstufe 5. Sie hat das Ziel, Schüler mit beruflichen Tätigkeiten bekannt zu machen und erste Anforderungen an das Berufsleben aufzuzeigen.

Maßnahmen der beruflichen Frühorientierung können sein:

- Aufgabenauswahl oder Aufgabenstellung unter Aspekten des Wirtschaftslebens
- Öffnung der Schule durch altersgerechte Veranstaltungen mit Partnern aus Wirtschaft, Forschung und Gesellschaft
- Betriebsbesichtigungen
- VariablePraxistage
- Gespräche mit sachverständigen Bürgern und Mitarbeitern der Arbeitsagenturen

Maßnahmen der beruflichen Frühorientierung in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 sollen im Hinblick auf die unter III. genannten Absichten vorbereitenden Charakter haben.

#### III. Berufsorientierung ab der Jahrgangsstufe 8

##### 1. Schülerbetriebspraktikum

###### 1.1 Grundsätze

1.1.1 Im Schülerbetriebspraktikum soll der Schüler durch Betriebserkundungen, Betriebsführungen und Gespräche so-

wie eigene Tätigkeit an einem oder verschiedenen Arbeitsplätzen einen Einblick gewinnen in den Aufbau eines Betriebes, seinen wirtschaftlichen Zweck, die organisierte Zusammenarbeit der Betriebsangehörigen, die für ihre Tätigkeiten erforderlichen Ausbildungen, die sozialen Belange und die Verflechtung des Betriebes mit anderen Betrieben oder staatlichen Institutionen. Der Schüler soll auf diese Weise im Unterricht erworbene Kenntnisse durch eigene Beobachtungen und Erfahrungen ergänzen. Das Schülerbetriebspraktikum soll damit zur Entwicklung des Verständnisses der Arbeits- und Wirtschaftswelt beitragen, den Schüler bei seiner Berufswahl unterstützen und ihm den Übergang von der Schule in das Berufs- und Arbeitsleben erleichtern.

1.1.2 Das Schülerbetriebspraktikum ist gemäß § 40 des Schulgesetzes eine Schulveranstaltung im Rahmen des Bildungsauftrags der Schule. Es erfährt Unterstützung durch alle relevanten Unterrichtsfächer, insbesondere durch den Gegenstandsbereich AWT und Informatik, tritt aber nicht an die Stelle eines Unterrichtsfaches. Es wird in allgemein bildenden Schulen ab dem zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 8, verteilt auf mindestens zwei Jahrgangsstufen, durchgeführt. Unter Berücksichtigung des besonderen Förderbedarfs von Schülern mit Beeinträchtigungen im Lernen und der geistigen Entwicklung kann an allgemeinen Förderschulen (Förderstufe 3) und an Schulen zur individuellen Lebensbewältigung (Abschlussstufe) ein Schülerbetriebspraktikum durchgeführt werden.

1.1.3 Schülerbetriebspraktika können grundsätzlich in allen Bereichen der Industrie, des Handwerks, des Handels und Verkehrs, der Landwirtschaft, der Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe, der öffentlichen Verwaltungen, der Gerichte und der sozialen Einrichtungen und im kulturellen Bereich durchgeführt werden. Sie sind auch bei der Polizei, dem Bundesgrenzschutz und der Bundeswehr im zivilen Bereich möglich. In Ausnahmefällen (Einzelfallentscheidung) kann ein Praktikumsplatz auch in einem anderen Bundesland genehmigt werden. Die Entscheidung darüber trifft die untere Schulaufsichtsbehörde nach Antrag der Erziehungsberechtigten. Schülerbetriebspraktika sind dort unzulässig, wo eine besondere Gefährdung des Schülers vermutet werden kann.

1.1.4 Das Schülerbetriebspraktikum umfasst insgesamt 25 Arbeitstage. Das Praktikum wird im Allgemeinen als Blockpraktikum durchgeführt und findet ohne Anrechnung der

Zeiten für Betriebserkundungen, Betriebsbesichtigungen und andere Maßnahmen der Berufsfrühorientierung jeweils an fünf zusammenhängenden Arbeitstagen in der Woche statt. Während eines Blockpraktikums sollte der Praktikumsplatz nur in begründeten Fällen gewechselt werden. Das Praktikum ist durch geeignete schulische Veranstaltungen vor- und nachzubereiten. Um zu gewährleisten, dass keine Verknappung von Praktikumsplätzen in der Region durch gleiche Terminlegungen eintritt, stimmen die Schulen der Region ihre Termine für Betriebspraktika untereinander ab. Im Konfliktfall entscheidet das zuständige Schulamt.

- 1.1.5 Bei der Durchführung des Schülerbetriebspraktikums sind die Vorschriften des jeweils geltenden Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.
- 1.1.6 Das Schülerbetriebspraktikum wird von einer Lehrkraft der Schule (Praktikumsleiter) geleitet. Von ihr wird erwartet, dass sie die betrieblichen Abläufe möglichst in Form eines Lehrerbetriebspraktikums kennengelernt hat. Der Praktikumsleiter sollte die Praktikanten hinreichend aus dem Unterricht kennen. Er führt die Gespräche mit den Erziehungsberechtigten und den Praktikumsbeauftragten der Betriebe. Er informiert sie über Ziele, Inhalte und Form des Betriebspraktikums. Bei mehrzügigen Schulen können auch andere Lehrkräfte der Praktikumsklassen die Schüler betreuen.
- 1.1.7 Alle Schüler einer Klasse leisten in der Regel das Praktikum gleichzeitig ab; die Teilnahme ist für die Schüler Pflicht.
- 1.1.8 Der Schulleiter kann Schüler auf Antrag der Erziehungsberechtigten von der Teilnahme am Praktikum befreien, wenn nachweislich besondere Gründe dies rechtfertigen. Diese Schüler besuchen während dieser Zeit den Unterricht einer anderen Klasse oder nehmen am Förderunterricht teil. Dasselbe gilt für Schüler, die von Praktikumsbetrieben abgelehnt oder ausgeschlossen wurden.
- 1.1.9 Alternativ können auch regelmäßig bis zu drei Praxistage pro Unterrichtswoche nach besonderem pädagogischem Konzept zusammenhängend durchgeführt werden. Wird dabei die Gesamtzahl von 25 Arbeitstagen überschritten, so ist dies nur mit Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde möglich.

## 1.2 Aufgaben

- 1.2.1 Das Schülerbetriebspraktikum kann geplant und durchgeführt werden unter
- berufsorientierendem Aspekt:  
Der Schüler erhält Informationen zu den Anforderungen an den Beruf und dessen gesellschaftliche Bedeutung.
  - funktionalem Aspekt:  
Dem Schüler wird der Betrieb als Organisations- und Leistungsgefüge verdeutlicht.

- sozialem Aspekt:  
Der Schüler lernt die formelle und informelle Struktur eines Betriebes kennen.
- technischem und technologischem Aspekt:  
Der Schüler lernt die betriebliche Technik in der Realität kennen.  
Er bekommt einen Einblick in die technologisch-betriebliche Arbeits- und Organisationsform.

- 1.2.2 Den jeweiligen Aspekten entsprechend werden ab der Jahrgangsstufe 8 vor dem Schülerbetriebspraktikum Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen durchgeführt. Betriebserkundungen sind in der Regel eintägige, im Unterricht vorbereitete Exkursionen in Betriebe. Als wiederkehrende Unterrichtsveranstaltungen sind sie Voraussetzung für ein Betriebspraktikum, indem sie dem Schüler eine Anschauung von ausgewählten Bereichen der Arbeits- und Wirtschaftswelt ermöglichen. Darüber hinaus werden
- auf das Praktikum bezogene Sachkenntnisse erarbeitet
  - erforderliche Verfahrensweisen eingeführt und geübt
  - Arbeitsaufträge zusammengestellt, ausgewählt und erprobt.
- 1.2.3 Während des Schülerbetriebspraktikums werden vom Praktikanten für die Entwicklung seines beruflichen Selbstkonzeptes individuelle Ziele und Inhalte geplant und realisiert.
- 1.2.4 Nach dem Schülerbetriebspraktikum werden
- die Praxisergebnisse in geeigneter Form vorgestellt. Sie sind Grundlage der Notengebung für den Gegenstandsbereich AWT und Informatik.
  - die Praxisergebnisse für den weiterführenden Unterricht genutzt.
  - Anschluss Themen und weiterführende Themen im Unterricht zielgerichtet vermittelt.

## 2. Weitere Maßnahmen

### 2.1 Zusätzliche Praxistage

Die Durchführung von bis zu drei einzelnen, frei wählbaren Praxistagen ab Jahrgangsstufe 5 ist von den Schulen als Unterricht an anderem Ort zu organisieren (z. B. Girls' Day, Boys' Day).

### 2.2 Regionale Initiativen

Schulen und außerschulische Partner entscheiden vor Ort eigenständig über Formen und Inhalte der Kooperation sowie über den Einsatz ihrer Instrumente und Ressourcen, zum Beispiel

- Schulpatenschaften
- Projekte im MINT-Bereich (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik)
- Expertengespräche mit Vertretern aus Betrieben
- Praxisorientierte Unterrichtsbausteine
- Zukunftswerkstätten
- Ferienakademien
- Erfindercamps
- Wettbewerbe von Schule und Wirtschaft

- Kooperation zwischen allgemein bildenden und beruflichen Schulen

### 2.3 Schülerfirmen

Schulen können Schülerfirmen gründen und als Schulprojekte durchführen.

Es handelt sich dabei um pädagogische Projekte mit zeitlicher Begrenzung, in denen Schüler Produkte planen, produzieren und vermarkten oder Dienstleistungen anbieten. Sie orientieren sich an einer realen Rechtsform und arbeiten wie Wirtschaftsunternehmen, jedoch mit geringem Umsatz und Gewinn. Schülerfirmen zeigen Aspekte auf, die für die Gründung und Führung von Unternehmen von Bedeutung sind. Sie wecken Eigeninitiative und Unternehmensegeist.

### 2.4 Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit

Grundlage der Zusammenarbeit ist die Vereinbarung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit vom 18. Mai 2005, in der Maßnahmen für die geänderten Rahmenbedingungen beim Übergang von der Schule in die Berufs- und Arbeitswelt für beide Vertragspartner festgelegt wurden.

Schwerin, den

**Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Henry Tesch**

Mitt.bl. BM M-V 2007 S. 426

## Anlage

## Durchführungsbestimmungen für das Schülerbetriebspraktikum

### 1 Organisatorische Vorbereitung

- 1.1 Das Schülerbetriebspraktikum bedarf einer sorgfältigen unterrichtlichen Vorbereitung. Diese soll den Schüler in die Lage versetzen, Informationen, Beobachtungen und Erfahrungen festzuhalten und zu ordnen. Dabei hat der Gegenstandsbereich AWT und Informatik Leitfunktion.
- 1.2 Die Auswahl eines geeigneten Praktikumsplatzes (siehe Nummer 1.2.1) trifft der Schüler oder der Erziehungsberechtigte in der Regel in Abstimmung mit dem Praktikumsleiter selbstständig. Dabei werden Schüler mit Behinderungen Praktikumsplätze auswählen, die der bestehenden Behinderung Rechnung tragen.
- 1.3 Die Gewinnung und Auswahl geeigneter Praktikumsstellen kann auch vom Praktikumsleiter in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Kammern, der Kreishandwerkerschaften, des Gewerbeaufsichtsamtes, der kommunalen Spitzenverbände, der Berufsberatung der Arbeitsverwaltung und der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände etc. getroffen werden.

An Stelle der Auswahl von Betrieben durch den Schüler oder den Praktikumsleiter können

- auch Angebote externer Träger wahrgenommen werden, sofern diese die Gewähr für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Betriebspraktikums bieten und im Rahmen des Landesprogramms „Berufsfrühorientierung“ (BFO) dieses Angebot vorhalten
- etablierte regionale Partnerschaften zwischen Schulen und Unternehmen treten.

- 1.4 Art, Durchführung, Dauer und pädagogische Zielsetzung des Schülerbetriebspraktikums sind mit dem Beauftragten des Betriebes abzusprechen.

- 1.5 Der Praktikumsleiter sollte zur Vorbereitung des Schülerbetriebspraktikums
  - die Betriebsverhältnisse kennen und sicherstellen, dass vom Betrieb ein Ansprechpartner für die Praktikanten (Praktikumsbeauftragter) benannt wird

### 2.5 Schülerbetriebspraktika im Rahmen des Schüleraustauschs oder im Rahmen von Schulpartnerschaften im europäischen Ausland

Voraussetzung für die Genehmigung des Praktikums durch die zuständige untere Schulaufsichtsbehörde ist ein Vertrag zwischen der entsendenden Schule, den Schülern, den Erziehungsberechtigten, der Partnerschule und dem Praktikumsbetrieb im Ausland sowie eine gesicherte Finanzierung. Die Betreuung erfolgt durch die Partnerschule im Ausland.

### IV. Anlage

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

### V. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und am 31. Dezember 2012 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Richtlinie zur Durchführung von Betriebspraktika für Schüler an allgemeinbildenden Schulen der Sekundarbereiche I und II vom 25. November 1993 (Mittl.bl. M-V 1994 S. 3), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 13. Februar 1997 (Mittl.bl. M.V S. 348) außer Kraft.

- mit dem Praktikumsbeauftragten rechtzeitig die Arbeitsaufträge abstimmen
- mit den Schülern die sie betreffenden Regeln der Unfallverhütung besprechen (aktenkundige Belehrung).

1.6 Schüler, die das Betriebspraktikum in Einrichtungen nach § 33 (Arbeit mit Kindern und Jugendlichen) oder nach § 42 Abs. 1 (Umgang mit Lebensmitteln) des Infektionsschutzgesetzes absolvieren, sind vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit vom Arbeitgeber oder vom Gesundheitsamt über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten aktenkundig zu belehren.

1.7 Der Praktikumsleiter legt vor Praktikumsbeginn dem Schulleiter eine Liste mit folgenden Angaben vor:

- Schule und Klasse
- Zeitraum des Schülerbetriebspraktikums
- Name der verantwortlichen Lehrkraft
- Namen, Vornamen und Geburtsdaten der teilnehmenden Schüler
- Namen, Anschriften und Fernsprechnummern oder E-Mail-Adressen der Betriebe
- Art der Betriebe (Branchen) und gegebenenfalls Abteilungen
- Zustimmungserklärungen der Betriebe über die Aufnahme namentlich genannter Schüler
- Namen der Praktikumsbeauftragten der Betriebe gemäß Nummer 1.5 der Anlage.

1.8 Für die Dauer des Betriebspraktikums unterliegen die Schüler der gesetzlichen Unfallversicherung. Für Haftpflicht- und Sachschäden wird den Schülern durch den kommunalen Schadensausgleich Deckungsschutz gewährt.

1.9 Die Schüler stellen sich vor Beginn des Praktikums in ihren Betrieben vor.

## 2 Durchführung

2.1 Für die Dauer des Praktikums unterliegt der Praktikant den für den Betrieb geltenden gesetzlichen und innerbetrieblichen Regelungen.

2.2 Der Praktikumsbeauftragte des Betriebes, der dem Schüler vor Beginn des Praktikums bekannt sein sollte,

- veranlasst die Einweisung des Praktikanten in seine Aufgaben, kontrolliert diese und wertet sie am Ende der Praktikumszeit mit dem Praktikanten aus. Er schätzt die Leistung des Schülers im Qualipass des Landes Mecklenburg-Vorpommern kurz ein. Die Einschätzung wird in Kopie der Schülerakte beigefügt.
- verständigt in besonderen Fällen umgehend die Erziehungsberechtigten oder den Praktikumsleiter der Schule
- informiert den Betrieb nach Ablauf des Praktikums über die Ergebnisse
- organisiert nach Möglichkeit für den jeweiligen Abschlussjahrgang Gespräche mit Mitgliedern der Geschäftsführung und der Arbeitnehmervertretungen zur Vervollständigung des beruflichen Selbstkonzeptes.

2.3 Die Praktikumsleiter oder die nach Nummer 1.1.6eingesetzten Lehrkräfte sind auch während des Schülerbetriebsprakti-

kums im Rahmen der durch das Praktikum gegebenen Möglichkeiten für die Schüler verantwortlich.

Ihre Aufgaben während des Praktikums sind insbesondere:

- Praktikanten am Arbeitsplatz zu besuchen
- Kontakt zum Praktikumsbeauftragten des Betriebes zu halten
- Praktikanten und Erziehungsberechtigten für Rücksprachen zur Verfügung zu stehen.

Die Schulleitung trägt dafür Sorge, dass der Praktikumsleiter die ihm obliegenden Aufgaben in angemessenem Umfang erfüllen kann.

Der Praktikumsleiter legt dem Schulleiter einen Tätigkeitsnachweis mit einem Abschlussbericht vor.

2.4 Dem Praktikanten obliegen während des Schülerbetriebspraktikums folgende Pflichten. Er hat

- sich mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des Betriebes vertraut zu machen
- Schule und Betrieb über Erkrankung und voraussichtliche Dauer unverzüglich zu benachrichtigen
- den Anforderungen und Weisungen des Praktikumsbeauftragten Folge zu leisten, soweit diese nicht geltendem Recht oder guten Sitten widersprechen
- die Praktikumsergebnisse in geeigneter Form zu dokumentieren.

2.5 Der Praktikumsleiter kann nach Rücksprache mit dem Praktikumsbeauftragten des Betriebes einen Schüler einem anderen Betrieb zuweisen oder ihn wegen groben Verstoßes gegen die Betriebsordnung nach Rücksprache mit dem Schulleiter vom Praktikum ausschließen. In diesem Fall gilt Nummer 1.1.8.

2.6 Schadensfälle während des Schülerbetriebspraktikums oder in Folge des Schülerbetriebspraktikums meldet die Schule unverzüglich dem Versicherungsträger. (siehe Nummer 1.8 der Anlage)

2.7 Die Teilnahme am Praktikum wird im Zeugnis vermerkt.

## 3 Auswertung

3.1 Nach dem Schülerbetriebspraktikum werden die Erfahrungen der Schüler im Unterricht ausgewertet.

Dies kann geschehen durch

- Vorstellen der Praktikumsmappen
- Präsentation in mündlicher und/oder schriftlicher Form
- Kurzvortrag
- Einbringen eines Produktes im Sinne des Praxisteils (§ 4 Abs. 4 der Verordnung zum Erwerb der Berufsreife mit Leistungsfeststellung). Hierbei muss die persönliche Leistung des Schülers klar erkennbar sein (zum Beispiel Bescheinigung des Praktikumsbetriebes oder des Praktikumsleiters)

3.2 Das Schülerbetriebspraktikum kann mit einem Elternabend, einer Ausstellung oder einer anderen Veranstaltung abgeschlossen werden, um einen Einblick in die Gesamtarbeit und die Praktikumsresultate zu gewähren. Eine solche Veranstaltung kann Gelegenheit zu Gesprächen zwischen Erziehungsberechtigten, Vertretern der Betriebe, Lehrkräften und Schülern bieten.